

ten des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts, insbesondere den Klassenleitern, den Lehrfacharbeitern bzw. Lehrbeauftragten sowie Mitgliedern der Arbeits- und Produktionskollektive vorgenommen wird;

- die in den Gesamtschätzungen enthaltenen Ergebnisse zu beurteilen und zu bewerten und die besten Lehrlingskollektive und Lehrlinge den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften zur Auszeichnung vorzuschlagen;
  - die Auswertung der im sozialistischen Berufswettbewerb erreichten Ergebnisse öffentlich vor Produktions- und Arbeitskollektiven des Betriebes durchzuführen;
  - die Leistungsvergleiche zu Höhepunkten im sozialistischen Berufswettbewerb zu gestalten;
  - zum Abschluß des sozialistischen Berufswettbewerbs Analysen über den Verlauf, die erreichten Ergebnisse sowie Schlußfolgerungen für die weitere Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs zu erarbeiten.
10. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben in ihren Zuständigkeitsbereichen zu sichern, daß
- im sozialistischen Berufswettbewerb die Einheit von klassenmäßiger Erziehung und fachlicher Ausbildung verwirklicht wird;
  - der politische Einfluß aller Werktätigen, besonders der sozialistischen Brigaden, auf die Lehrlinge im sozialistischen Berufswettbewerb weiter erhöht und wirksamer gestaltet wird;
  - konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der schöpferischen Mitarbeit der Lehrlinge am Kampf um die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben im sozialistischen Berufswettbewerb festgelegt werden;
  - in Auswertung der Analysen- und Kontrolltätigkeit die besten Erfahrungen für die weitere Verbesserung der Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs verallgemeinert werden;
  - die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches Rechenschaft über die erreichten Ergebnisse im sozialistischen Berufswettbewerb ablegen.

#### V.

##### Auszeichnungen im sozialistischen Berufswettbewerb

1. Besondere Leistungen und Ergebnisse, die von Lehrlingen und Lehrlingskollektiven im sozialistischen Berufswettbewerb erreicht wurden, werden durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften anerkannt.
2. Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, mit den Trägern

der „Karl-Liebknecht-Medaille“ langfristige Förderungsverträge abzuschließen. Diese haben Festlegungen der beruflichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu enthalten und eine Vorbereitung zum Fach- bzw. Hochschulstudium oder zum Auslandsstudium vorzusehen.

3. Unabhängig von der Verleihung staatlicher Auszeichnungen sind besondere Leistungen von Lehrlingen und Lehrlingskollektiven im sozialistischen Berufswettbewerb anzuerkennen durch:
  - die vorzeitige Beendigung der Lehrzeit bzw. den Erlaß von Prüfungen in bestimmten Fächern und Lehrgängen, gemäß der gültigen Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung,
  - Abschluß von Förderungsverträgen,
  - Vorbereitung auf ein Fach- oder Hochschulstudium,
  - Anerkennungsschreiben und Verleihung von Wimpeln,
  - Veröffentlichung von Leistungsübersichten und Abbildungen der Lehrlinge an Ehrentafeln, in der Straße der Besten, in Betriebs- und Lokalzeitungen,
  - materielle Anerkennung der Leistungen.
4. Die Auszeichnung der besten Lehrlinge und Lehrlingskollektive ist zu einem Höhepunkt des sozialistischen Berufswettbewerbs zu gestalten und in würdiger Form durchzuführen.
5. Die Mittel für die Auszeichnung von Lehrlingskollektiven und Lehrlingen sind durch die Betriebe entsprechend § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II S. 297) zu planen. Die Genossenschaften und die Betriebe mit staatlicher Beteiligung finanzieren die Aufwendungen für die Auszeichnungen aus dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

#### VI.

##### Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1970 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. September 1965 zum Jugendgesetz der DDR — Berufswettbewerb — (GBl. II S. 679) außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender

\* Verordnung vom 18. Juni 1970 über die Slittung der „Karl-Liebknecht-Medaille“ (GBl. II Nr. 55 S. 415)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: JOB 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 208 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 96 (96). Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Hollenrotatlons-Hochdruck)

Index 31817